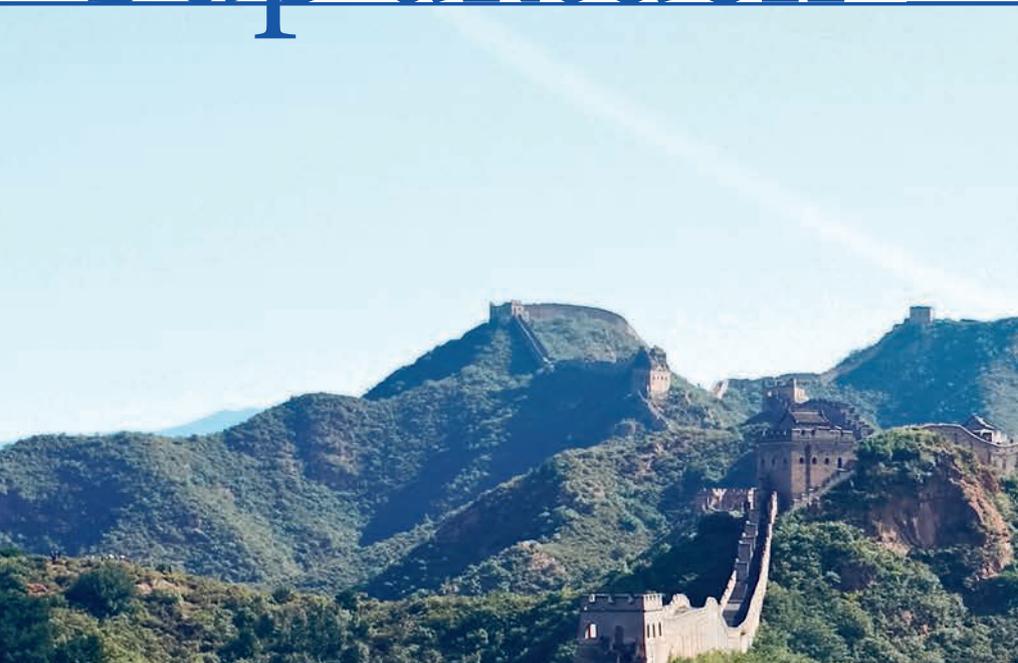


# bdp aktuell



**Wir überwinden Grenzen**  
bdp China unterstützt bei der Ansiedlung von Unternehmen

- bdp China eröffnet Büro in Tianjin mit Repräsentanzen in Peking und Shanghai – S. 2
- Wie können Privatpersonen eine Restschuldbefreiung erlangen? – S. 4
- BFH verschärft Besteuerung von Dienstwagen – S. 7

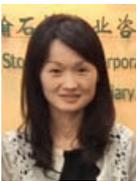
- Plädoyer für ein einfacheres Steuersystem – S. 8
- Countdown für SEPA-Umstellung läuft bald ab – S. 10

## bdp ist nun in China vor Ort präsent

Mit eigenem Büro in Tianjin und Repräsentanzen in Peking und Shanghai führt bdp China sicher durch den Behördendschongel



bdp China (Tianjin) Managements Consultants Co. Ltd. unterstützt mit eigenem Büro in Tianjin und Repräsentanzen in Peking und Shanghai Tochterunternehmen von europäischen und amerikanischen mittelständischen Unternehmen, die sich in China ansiedeln möchten.



bdp China übernimmt unter der erfahrenen Leitung von **Mrs. Emily Yao**, die in London lange Jahre auch für eine der Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gearbeitet hat, die gesamte Ansiedlungsberatung. bdp China führt bei der Unternehmensanmeldung, der Kontoeröffnung, der Erfüllung von Anforderungen etc. sicher durch den Dschungel der chinesischen Bürokratie und unterstützt bei den steuerlichen Pflichten (Buchhaltung, Lohnbuchhal-

tung, Steueranmeldungen etc.). Mandanten in China profitieren von einem großen Know-how, weil z.B. bei den Verhandlungen mit den chinesischen Lokalregierungen im Zusammenspiel mit bdp Deutschland gute Startbedingungen für Unternehmen geschaffen werden können. Auch die für die Gründung von Produktionsunternehmen in China erforderlichen Unternehmenskonzepte (*Feasibility Studies*), werden von bdp China erstellt.

Insbesondere bietet bdp China zusammen mit bdp Deutschland einen

umfassenden Service für diejenigen europäischen Unternehmen an, die sich zunächst einmal darüber informieren wollen, welche Schritte notwendig sind, um in China ein Tochterunternehmen gründen zu können.

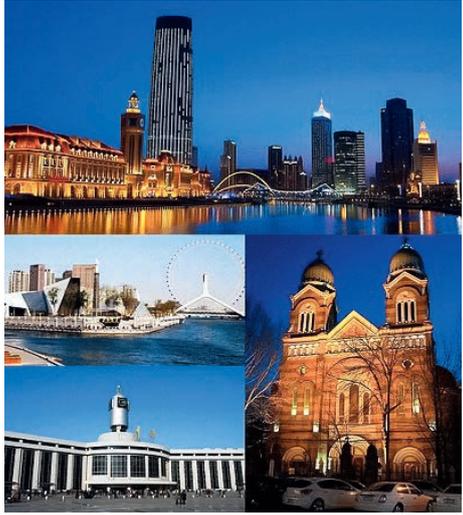
Dies fängt bei Formalvoraussetzungen für die Geschäftsführung an und hört bei der Höhe des Eigenkapitals, das in China im Verhältnis zur Investitionssumme gesetzlich vorgeschrieben ist, noch längst nicht auf. Bei Interesse sprechen Sie uns bitte gern an.

bdp China arbeitet vor Ort mit der Commerzbank AG, Tianjin Branch, zusammen, die für bdp China die Konto-führung übernimmt und auch in Finanzierungsfragen Mandanten zusammen mit bdp unterstützt.





© Fotos S. 2 unten: Nangua | S. 3 oben, im Uhrzeigersinn: Skyline + Kirche: kele\_jb1984, Bahnhof: David Dong, Tianjin Eye: Comer Zhao | Lizenz: CC BY 2.0



Tianjin liegt rund 120 km südöstlich von Peking und ist im Stundentakt mit einem Hochgeschwindigkeitszug von Siemens sehr gut erreichbar. Das Office von bdp China liegt im Zentrum der Tianjin Airport Economic Area (TAEA). Die TAEA ist die zweite sogenannte besondere Wirtschaftszone in Tianjin und liegt nur zehn Minuten vom Airport Tianjin entfernt. Angesiedelt haben sich hier bereits Firmen wie *Asia Power Systems (APS)*, eine Tochtergesellschaft von Caterpillar, *Sea-Gull-Watch*, ein börsendotierter Uhrenhersteller sowie *Alcan-Cable*, eine Tochtergesellschaft eines langjährig weltweit tätigen Aluminiumkonzerns, sowie etliche Zulieferfirmen für den deutschen Automobilproduzenten Volkswagen.

Tianjin ist eine der großen bedeutenden Hafen- und Industriestädte in China, hat derzeit rund 12,5 Millionen Einwohner und ist eine der vier regierungsunmittelbaren Städte in China, d.h. direkt der Zentralregierung in Peking unterstellt, und hat damit denselben Status wie eine Provinz.

Auch bdp China wird Mitglied von EuropeFides sein. Mittlerweile können mehr als 33 EuropeFides-Mitgliedsfirmen weltweit unseren Mandanten in nahezu allen wichtigen Wirtschaftszentren einen fachkundigen, lokalen Berater zur Seite stellen.

# Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

**bdp China (Tianjin) Managements Consultants Co. Ltd.** unterstützt nun mit eigenem Büro in Tianjin und Repräsentanzen in Peking und Shanghai europäische und amerikanische mittelständische Unternehmen, die sich in China ansiedeln möchten. Wir übernehmen die gesamte **Ansiedlungsberatung** und führen Sie sicher durch den Dschungel der chinesischen Bürokratie. Auch für grundsätzliche Vorabinformationen zur eventuellen **Gründung chinesischer Tochterunternehmen** stehen wir bereit. Im Zusammenspiel mit bdp Deutschland schaffen wir bei den Verhandlungen mit den chinesischen Behörden **gute Startbedingungen** für Unternehmen.

Bei der Unternehmensinsolvenz schließt sich häufig auch ein **Insolvenzverfahren der natürlichen Person**, d.h. des Gesellschafters oder des Geschäftsführers des Unternehmens an. Dafür gelten zukünftig neue gesetzliche Regelungen. Der Schuldner hat nun die Möglichkeit, das Insolvenzverfahren erheblich schneller mit einer **Restschuldbefreiung** zu beenden. Dies kann er auch schon weit vor dem Zeitpunkt von drei Jahren erreichen, wenn die Gläubiger einem jetzt möglichen Insolvenzplan zustimmen. Allerdings braucht der Schuldner hierfür Liquidität. **bdp-Partner Dr. Aicke Hasenheit** informiert über den neuen Stand des Insolvenzrechts.

Auch wenn die grundsätzliche Notwendigkeit von **Steuerzahlungen** nicht infrage gestellt werden soll, muss in Deutschland ein gerechteres und vor allem **einfacheres Steuersystem** geschaffen werden. Lesen Sie hierzu mein Plädoyer.

Mit Blick auf den Kalender möchten wir Sie darauf hinweisen, dass nun akuter Handlungsbedarf besteht, sollten Sie in Sachen SEPA noch nicht aktiv geworden sein. IT-Experte **Nail Sert** versorgt Sie mit den wichtigsten Fakten und einer Checkliste. Außerdem bieten wir Ihnen ein Formular für das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung
- Unternehmensfinanzierung
- Restrukturierung sowie
- M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter [www.bdp-aktuell.de](http://www.bdp-aktuell.de).

Besuchen Sie uns auf Facebook: [www.bdp-team.de/facebook](http://www.bdp-team.de/facebook)



Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr

Dr. Michael Bormann

**Dr. Michael Bormann**  
 ist Steuerberater und seit 1992  
 bdp-Gründungspartner.



# Reform des Privatinsolvenzrechts

## Im Mittelpunkt stehen die natürliche Person und die Frage, wie und wann eine Restschuldbefreiung erreicht werden kann

Die zweite Stufe der Insolvenzrechtsreform ist nun vollendet und wird schrittweise in Kraft treten. Im Mittelpunkt des Gesetzesvorhabens stehen die natürliche Person und die sich darum rankenden Regelungen, wie und wann eine Restschuldbefreiung erreicht werden kann.

Der Entwurf des Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (Drucksache 17/11268), das die Insolvenzordnung ändert, wurde angenommen und ist im Bundesgesetzblatt vom 18. Juli 2013 veröffentlicht worden. Einzelne Regelungen wie Zulässigkeit des Insolvenzplans in der Verbraucherinsolvenz, Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters (§ 63 Abs. 3 InsO) sowie die Vorschriften über die Änderungen im Genossenschaftsgesetz (Art. 8 des GenG) sind bereits am Tag der Veröffentlichung in Kraft getreten. Im Übrigen tritt das Gesetz erst am 01. Juli 2014 in Kraft. Eine Rückwirkung auf bereits laufende Verfahren tritt nicht ein (Art. 103 EG InsO n.F.). Der wesentliche Teil der Reform wirkt sich damit also erst auf

zukünftige Verfahren aus, d.h. auf solche, die nach dem 01. Juli 2014 beantragt werden.

Bei der Unternehmensinsolvenz schließt sich häufig auch ein Insolvenzverfahren der natürlichen Person, d.h. des Gesellschafters oder des Geschäftsführers des Unternehmens an. Meist haben diese Personen Bürgschaften für das Unternehmen gegeben und werden aufgrund der eingetretenen Insolvenz persönlich in Anspruch genommen. Oder der Geschäftsführer oder Gesellschafter wird aufgrund der Insolvenz persönlichen Haftungsansprüchen ausgesetzt. Die unterschiedlichen Verfah-

ren, die Gegenstand der ersten und zweiten Stufe der Reform sind, treffen sich dann doch meist.

### **Außergerichtlicher Einigungsversuch wird nicht abgeschafft**

Die Gesetzesentwürfe sahen vor, dass im Verbraucherinsolvenzverfahren von dem Schuldner kein „offensichtlich aussichtsloser“ außergerichtlicher Einigungsversuch mehr verlangt werden soll. Eine offensichtliche Aussichtslosigkeit sollte vorliegen und im Ergebnis den Regelfall bilden, wenn den Gläubigern eine Befriedigungsquote von nicht mehr als 5% angeboten wird oder mehr als 19 Gläubiger vorhanden sind. Diese Regelung wurde nicht beschlossen. Verbrauchern mit überschaubaren Vermögensverhältnissen wird weiter regelmäßig der außergerichtliche Einigungsversuch





abverlangt, um ins Insolvenzverfahren zu gelangen. Der Regelinsolvenzschuldner dagegen, also etwa Selbstständige mit komplizierten Vermögensverhältnissen, kann dagegen ohne nennenswerte Hindernisse in das Verfahren gelangen.

Hinzuweisen sei an dieser Stelle noch einmal darauf, dass der Schuldner die in den amtlichen Formularen verlangten Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen muss (§ 305 Abs. 3 InsO n.F.). Tut er dies nicht, greift wie bisher die Rücknahmefiktion des § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO, wonach der Insolvenzantrag als zurückgenommen gilt, wenn der Schuldner die erforderlichen Angaben nicht binnen eines Monats nach Aufforderung nachholt. Zukünftig greift jedoch bei Nichtbeachtung der Aufforderung keine Sperrfrist mehr (§ 287a Abs. 2 InsO n.F.). Auch kann sich der Schuldner nun im Verbraucherinsolvenzverfahren vor dem Insolvenzgericht von einer geeigneten Person oder einem Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle vertreten lassen (§ 305 Abs. 4 InsO n.F.).

### Verfahrensfragen

Bei überschaubaren Vermögensverhältnissen wird das **schriftliche Verfahren** (§ 5 Abs. 2 Satz 1 InsO) künftig obligatorisch. Wann diese Voraussetzungen vorliegen, überlässt der Gesetzgeber dem

Bei der zweiten Stufe der Insolvenzrechtsreform stehen im Mittelpunkt die natürliche Person und die Frage, wie und wann eine Restschuldbefreiung erreicht werden kann.

pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. § 304 Abs. 2 InsO (weniger als 20 Gläubiger) bietet ein Indiz dafür. Im schriftlichen Verfahren entfällt künftig auch der Berichtstermin (§ 29 Abs. 2 InsO n.F.).

Künftig wird auch das Verbraucherinsolvenzverfahren nicht von einem Treuhänder, sondern einheitlich von einem **Insolvenzverwalter** geführt: Der alte

§ 313 InsO ist weggefallen, auch wenn im Gesetz immer wieder vom Treuhänder die Rede ist. Der Insolvenzverwalter kann wie im Regelinsolvenzverfahren aus eigenem Recht die *Insolvenzanfechtung* betreiben (Wegfall der Anfechtungsbeziehung der Insolvenzgläubiger, § 313 Abs. 2 InsO a.F.). Er ist dann auch zur *Verwertung belasteter Vermögensgegenstände* befugt (Wegfall der Verwertungsbefugnis der Insolvenzgläubiger, § 313 Abs. 3 InsO a.F.). Auch die Verteilung der Insolvenzmasse erfolgt dann künftig wie im Regelinsolvenzverfahren (Wegfall der *vereinfachten Verteilung*, § 314 InsO a.F.).

Durch die Streichung des § 312 Abs. 2 InsO a.F. wird nun auch in der Verbraucherinsolvenz die Durchführung eines **Insolvenzplanverfahrens** möglich. Allerdings ist eine **Eigenverwaltung** nach dem neuen § 270 Absatz 1 Satz 3 InsO n.F. weiterhin nicht möglich. Ein Insolvenzplanverfahren kann auch in der Verbraucherinsolvenz im Ergebnis sinnvoll sein und zur erheblichen Abkürzung des Verfahrens führen.

### Restschuldbefreiung: Zulässigkeit des Antrags

Bei den Voraussetzungen zur Zulässigkeit des Restschuldbefreiungsverfahrens haben sich verschiedene Neuregelungen ergeben. Das Insolvenzgericht wird zukünftig bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Zulässigkeit des Antrags des Schuldners auf Restschuldbefreiung entscheiden (§ 287a InsO n.F.). Damit erhält der Schuldner bereits am Anfang des Verfahrens vom Gericht eine Information darüber, ob er mit einer Restschuldbefreiung rechnen kann. Ist der Antrag zulässig, wird das Gericht feststellen, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und keine Versagungstatbestände gemäß §§ 290, 297 und 298 InsO vorliegen. Die alte Ankündigung der Restschuldbefreiung im Schlusstermin gibt es zukünftig nicht mehr (§ 291 InsO a.F.). Neu ist auch die Regelung in § 287b InsO n.F. Danach obliegt es dem Schuldner ab Beginn der Abtretungsfrist bis zur Beendigung des Insolvenzver-

fahrens eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben bzw., wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen.

Nach § 287a Abs. 2 InsO n.F. ist im Ergebnis ein **Antrag auf Restschuldbefreiung nur dann zulässig**, wenn dem Schuldner nicht

- in den letzten zehn Jahren vor dem Eröffnungsantrag oder danach Restschuldbefreiung erteilt worden ist,
- die Restschuldbefreiung in den letzten fünf Jahren vor dem Eröffnungsantrag oder danach gemäß § 297 InsO n.F. versagt worden ist,
- die Restschuldbefreiung in den letzten drei Jahren vor dem Eröffnungsantrag oder danach gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 5, 6 oder 7 InsO n.F. oder gemäß § 296 InsO n.F. oder gemäß § 297a InsO n.F. aus Gründen des § 290 Abs. 1 Nr. 5, 6 oder 7 InsO n.F. versagt worden ist.

Damit wird zugunsten des Schuldners die **alte Frist verkürzt**. Auch findet die **Sperrfrist-Rechtsprechung** des BGH Eingang in das Gesetz. Der Restschuldbefreiungsantrag ist nur dann zulässig, wenn dem Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Eröffnungsantrag oder danach Restschuldbefreiung nicht wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten, der Nichtabgabe bzw. Nichtvorlage erforderlicher Erklärungen und Verzeichnissen oder Verstößen gegen die Erwerbsobliegenheit versagt worden ist. Die gesetzliche Sperrfristenaufzählung ist abschließend.

Mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung muss der Schuldner erklären, ob **Unzulässigkeitsgründe** nach § 287a Abs. 2 InsO n.F. vorliegen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung versichern (§ 287 Abs. 1 Satz 4 InsO n.F.).

### Erteilung der Restschuldbefreiung

Das Ziel aus der Sicht des Schuldners, die **Erteilung der Restschuldbefreiung**, erfolgt durch einen gerichtlichen Beschluss nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Insolvenzverwalters und des Schuldners, sofern die Abtretungs-

# Insolvenzrechtsreform Stufe 2.0

frist (sechs Jahre nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, siehe §287 Abs.2 Satz1 InsO n.F.) ohne vorzeitige Beendigung verstrichen ist (§300 InsO n.F.). Eine **vorzeitige Beendigung** kann auf Antrag des Schuldners erfolgen. §300 Abs.1 Satz2 InsO n.F. führt hier folgende Fälle auf:

- **jederzeit**, wenn der Schuldner die Kosten des Verfahrens und sämtliche Masseverbindlichkeiten berichtet und – soweit vorhanden – sämtliche Tabellengläubiger (§38 InsO) befriedigt sind,
- nach **Ablauf von drei Jahren** der Abtretungsfrist, wenn die Insolvenzmasse zur Befriedigung der Verfahrenskosten, sämtlicher Masseverbindlichkeiten und mindestens 35% der Forderungen der Insolvenzgläubiger (§38 InsO) ausreicht,
- nach **Ablauf von fünf Jahren** der Abtretungsfrist, wenn der Schuldner zumindest die Kosten des Verfahrens berichtet.

Neu ist, dass nach §300 Abs.1 Satz2 Nr.2 InsO n.F. der Antrag nur zulässig ist, wenn **Angaben** gemacht werden über die **Herkunft der Mittel**, die an den Treuhänder geflossen sind und die über die Beträge hinausgehen, die von der Abtretungserklärung erfasst sind.

*Es wird sich zeigen, ob Schuldner in der Lage sein werden, derartige Quoten (35%) aufzubringen, um das Verfahren reell abzukürzen.* Das wird in der Regel nur möglich sein, wenn diese „Vorsorge“ getroffen haben oder ihnen die Liquidität von dritter Seite zur Verfügung gestellt wird. Für Schuldner, die erwägen, im europäischen Ausland ein (eher kostspieliges) Insolvenzverfahren zu durchlaufen, um eine schnellere Restschuldbefreiung zu erlangen, ist in jedem Fall die Neuregelung eine wirkliche und rechtssichere Alternative.

## Versagung der Restschuldbefreiung

Nach der bisherigen Regelung konnten Gläubiger den Versagungsantrag ausschließlich im Schlusstermin stellen (§289 Abs.1 Satz1 InsO a. F.). Nach der neuen Regelung können Gläubiger, die Forderungen im Insolvenzverfahren

angemeldet haben, Anträge zur Versagung jederzeit stellen. Versagungsanträge müssen dem Gericht spätestens im Schlusstermin vorliegen (§290 Abs.2 InsO n.F.). Das Insolvenzgericht entscheidet über die Erteilung der Restschuldbefreiung nach dem Schlusstermin (§290 Abs.2 Satz2 InsO n.F.).

§290 Abs.1 InsO n.F. regelt folgende **Versagungsgründe**:

- **Verurteilung zu einer Straftat** nach den §§283–283c StGB mit Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Antrag auf Verfahrenseröffnung,
- vorsätzliche oder grob fahrlässige schriftlich **unrichtige oder unvollständige Angaben** des Schuldners über seine **wirtschaftlichen Verhältnisse**, um damit Kredit zu erhalten oder öffentliche Leistungen zu erhalten oder zu ersparen, innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Antrag auf Verfahrenseröffnung,
- vorsätzliche oder grob fahrlässige **Beeinträchtigung der Insolvenzgläubiger** durch Begründung unangemessener Verbindlichkeiten, Vermögensverschwendung oder verzögerter Insolvenzantragstellung innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Antrag auf Verfahrenseröffnung,
- vorsätzliche oder grob fahrlässige **Verletzung von Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten** im Sinne der Insolvenzordnung durch den Schuldner,
- vorsätzliche oder grob fahrlässige **unrichtige oder unvollständige Angaben** in der nach §287 Abs.1 Satz3 InsO n.F. abzugebenden **Erklärung** bzw. den nach §305 Abs.1 Nr.3 InsO vorzulegenden **Verzeichnissen**,
- schuldhaft **Verletzung der Erwerbsobliegenheit** nach §287b InsO, sofern dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger schuldhaft beeinträchtigt wird.

Im Falle eines nachträglichen Bekanntwerdens kann noch ein Versagungsan-

trag gestellt werden (§297a InsO n.F.). Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntwerden zu stellen und einschließlich der bisherigen Unkenntnis vom Versagungsgrund glaubhaft zu machen (§297a Abs.1 Satz2 und 3 InsO n.F.).

## Widerrufsgründe

Auch wurden die **Widerrufsgründe** in §303 Abs.1 InsO neu geregelt. Ein Widerruf greift in den folgenden drei Fällen:

- Es stellt sich nachträglich heraus, dass der Schuldner vorsätzlich Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat.
- Es stellt sich nachträglich heraus, dass der Schuldner während des Laufs der Abtretungsfrist oder nach vorzeitiger Erteilung der Restschuldbefreiung nach einer in §297 InsO genannten Straftat verurteilt worden ist.
- Der Schuldner verletzt nach vorzeitiger Erteilung der Restschuldbefreiung Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im fortdauernden Insolvenzverfahren. Widerrufsanträge der Gläubiger sind innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung zu stellen (§303 Abs.2 Satz1 InsO n.F.).

In §300a InsO n.F. hat eine **Regelung zum Neuerwerb** im laufenden Insolvenzverfahren Eingang in das Gesetz gefunden. Verstreicht danach die Laufzeit der Abtretungserklärung oder liegen die Voraussetzungen für eine frühzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung vor, so gehört das Vermögen, das der Schuldner während des Insolvenzverfahrens erwirbt (Neuerwerb), nicht mehr zur Insolvenzmasse, wenn dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt wird. Damit soll erreicht werden, dass der Schuldner, wenn sich das Insolvenzverfahren über eine Zeitdauer von mehr als sechs Jahren verzögert, keine Nachteile erleidet.

## Deliktforderungen

Letztlich erfolgte auch eine Neuregelung der **Deliktforderungen**. Von der Erteilung der Restschuldbefreiung sind die



sogenannten Deliktforderungen (§ 302 Nr.1 InsO) nicht betroffen, wie auch Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr.3 InsO gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners (§ 302 Nr. 2 InsO), ferner Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden (§ 302 Nr. 3 InsO).

## Fazit

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch die Gesetzesänderung dem Schuldner nun die Möglichkeit eröffnet wird, das **Insolvenzverfahren erheblich schneller mit einer Restschuldbefreiung zu beenden**. Dies kann er auch schon weit vor dem Zeitpunkt von drei Jahren erreichen, wenn die Gläubiger einem jetzt möglichen Insolvenzplan zustimmen. Allerdings braucht der Schuldner hierfür Liquidität.

Der **praktische Ablauf** wird sich daher zukünftig so gestalten (wenn der Schuldner durch Dritte über Liquidität verfügt), dass der Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Insolvenzplan vorlegt. Wird hierdurch eine Erhöhung der Quote der Insolvenzgläubiger erreicht, kann er mit einer Zustimmung rechnen. Erreicht er keine Zustimmung, kann er nach drei Jahren gemäß § 300 Abs.1 Nr.2 InsO n.F. die Restschuldbefreiung erhalten, wenn die Insolvenzgläubiger nach Tilgung der Verfahrenskosten mindestens 35% ihrer Forderungen erhalten. Bei im Vorfeld einer Insolvenz geführten Verhandlungen werden die Parteien sich daher zukünftig mit diesem hypothetischen Ablauf auseinandersetzen müssen.

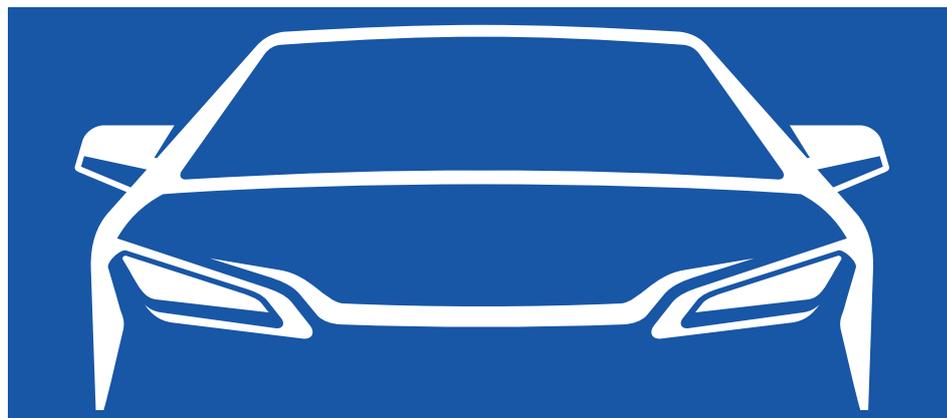
Dabei und auch in allen anderen Fragen zur Privatinsolvenz stehen wir Ihnen gerne zur Seite.

**Dr. Aicke Hasenheit** ist Rechtsanwalt und seit 2010 Partner bei bdp Berlin.



## Dienstwagenbesteuerung

### BFH: Geldwerter Vorteil ist anzunehmen, egal ob eine private Nutzung stattfindet



Die private Nutzung eines Pkws ist steuerpflichtig. Der geldwerte Vorteil ist für jeden Kalendermonat mit 1% des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten der Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen. Kann das Fahrzeug auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, erhöht sich der Wert um 0,03% für jeden Kilometer der Entfernung. Alternativ kann die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten tatsächlich anfallenden Kosten angesetzt werden (Ist-Versteuerung), wenn die für den Pkw insgesamt entstehenden Aufwendungen durch (ordnungsgemäße) Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Strittig ist immer wieder die Frage, ob eine private Nutzung anzunehmen und zu versteuern ist, wenn im Privatbesitz z. B. ein zweites Fahrzeug vorhanden ist, d. h. entweder ein ähnliches (gleichwertiges) Fahrzeug privat genutzt wird oder der Ehegatte für die tagtäglichen Haushaltsaufgaben nebst Kinderbetreuung ein separates Fahrzeug nutzt.

Mit Urteil vom 21.03.2013 gab es nun eine gravierende Änderung der Rechtsprechung. Der BFH hat nun klargestellt, dass stets ein geldwerter Vorteil anzunehmen ist, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer den betrieblichen Pkw tatsächlich nutzt. Der geldwerte Vorteil fließt dem Arbeitnehmer bereits bei Inbesitznahme des Fahrzeugs und nicht erst mit der tatsächlichen privaten Nutzung zu.

Begründung: Der Vorteil aus der Nutzungsüberlassung umfasst allein die Zurverfügungstellung. Damit einhergehend ist natürlich auch die Übernahme sämtlicher Kosten als Bereicherung zu sehen. Denn der Arbeitnehmer erspart sich dadurch immerhin die Kosten, die er für das Vorhalten eines vergleichbaren Pkws aufwenden würde.

Aber gleichzeitig hat mit selbigem Datum in einer weiteren Entscheidung der BFH auch festgestellt, dass die 1%-Regelung erst dann zur Anwendung kommt, wenn feststeht, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen tatsächlich zur privaten Nutzung (aufgrund arbeitsvertraglicher oder/und ähnlicher Nutzungsvereinbarungen) überlassen hat. Von diesem sogenannten Anscheinsbeweis hat sich das Finanzgericht zu überzeugen.

Damit stellen sich also die Fragen, ob die 1%-Regelung fahrzeugbezogen und somit mehrfach anzuwenden ist und ob die unbefugte Privatnutzung des betrieblichen Fahrzeugs zu einer Lohnversteuerung führt. Ein Zufluss von Arbeitslohn liegt nicht vor, wenn allein der Anspruch auf eine vom Arbeitgeber zugesagte Leistung besteht. Zufluss liegt jedoch mit der Inbesitznahme des Fahrzeugs vor, unerheblich von der tatsächlichen Nutzung des Arbeitnehmers.

Um diese Sichtweise zu entkräften und somit eine Lohnversteuerung zu vermeiden, sind mehr als beweisbare Behauptungen des Steuerpflichtigen vorzubringen.

Darf der Geschäftsführer einer GmbH mehrere Fahrzeuge privat nutzen und führt er kein Fahrtenbuch, so werden die privaten Nutzungsanteile für diese Fahrzeuge dementsprechend durch mehrfache Anwendung der 1%-Methode bestimmt. Soll bei mehreren zur Privatnutzung zur Verfügung stehenden betrieblichen Fahrzeugen bei der Ermittlung des privaten Nutzungswerts nur das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis zugrunde gelegt werden, muss der Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass

die betrieblichen Fahrzeuge nicht von Personen genutzt werden, die zu seiner Privatsphäre gehören.

So ist z. B. von der Besteuerung abzuweichen, wenn der Arbeitnehmer nicht befugt ist, das betriebliche Fahrzeug privat zu nutzen. Dieser Vorteil, den sich der Arbeitnehmer selbst verschafft, hat somit keinen Entgeltcharakter durch den Arbeitgeber. Der BFH führt hierzu weiterhin aus, dass selbst wenn arbeitsvertragliche Nutzungsverbote nicht beachtet und überwacht werden oder bei einem geschäftsführenden Gesellschafter die Kontrollinstanz fehlt, kein geldwerter Vorteil vorliegt. Allerdings ist höchststrichterlich noch zu klären, ob die verbotene private Nutzung auf Ebene des Gesellschafter-Geschäftsführers zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führt.

Gelingt es dem Steuerpflichtigen glaubwürdig darzulegen, dass keine private Nutzung vorliegt, ist kein geldwerter Vorteil anzunehmen. Vielmehr ist dann das Finanzgericht verpflichtet nachzuweisen, dass dem in der Praxis nicht so ist.

**Jana Selmert-Kahl**  
ist Steuerberaterin bei bdp Hamburg.

## EuGH: Kein Vorsteuerabzug für Anwaltskosten



Kosten für einen Anwalt, der die Mitarbeiter eines Unternehmens verteidigt, berechtigen das Unternehmen selbst nicht zum Vorsteuerabzug, entschied der EuGH.

Gegen den Inhaber eines Bauunternehmens und seinen Prokuristen war nach einer Auftragsvergabe ein Korruptionsverfahren eingeleitet worden. Die Anfrage war, ob das Unternehmen zum Vorsteuerabzug aus den Verteidigungskosten auch dann berechtigt ist, wenn sich dessen Inhaber oder einzelne Mitarbeiter zur Erlangung von Aufträgen möglicherweise strafbar gemacht haben.

Nach den Ausführungen des EuGH bestimmt sich ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem

konkreten Umsatz und der gesamten steuerpflichtigen Tätigkeit nach dem Inhalt der vom Unternehmer bezogenen Gegenstände oder Dienstleistungen. Im Urteilsfall dienten die vorsteuerbelasteten Aufwendungen direkt dem Schutz der Privatinteressen des Beschuldigten, weil die Strafverfolgung gegen ihn persönlich und nicht gegen die GmbH gerichtet war. Die Anwaltstätigkeit erfolgte daher nicht für die Zwecke der steuerpflichtigen Tätigkeiten der GmbH. Ob ein Unternehmen nach dem nationalen Zivilrecht die Kosten für die Verteidigung der Interessen seiner Organe zu übernehmen hat, ist für die Anwendung des EU-Mehrwertsteuersystems unerheblich.

**Rüdiger Kloth**  
ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



„Steuern sind ein erlaubter Fall von Raub“, befand der Theologe Thomas von Aquin vor beinahe 800 Jahren. Und auch zu heutiger Zeit wird zumindest über Sinn und Unsinn des Steuersystems gestritten. Die grundsätzliche Notwendigkeit von Steuerzahlungen wird dabei nicht infrage gestellt. Doch es gibt einiges zu verbessern, meint bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann.

Spätestens mit der Diskussion um den Soli hat sich das Steuersystem zu einem der wichtigen Wahlkampfthemen entwickelt. Die FDP will mit dem Auslaufen des Solidarpakts II im Jahr 2019 die Förderung Ostdeutschlands auslaufen lassen. Bundeskanzlerin Merkel spricht sich dagegen für ein Festhalten an der Abgabe zur Finanzierung der deutschen Einheit aus. SPD und Grüne wollen zudem unter anderem den Spitzensteuersatz auf Einkommen und die Abgeltungssteuer erhöhen beziehungsweise durch



# „Eine Vereinfachung ist dringend nötig!“

## bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann plädiert für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem

den im Regelfall höheren Einkommensteuertarif ersetzen. Der Steuerexperte Dr. Michael Bormann plädiert dagegen für ein gerechteres und vor allem einfacheres Steuersystem.

### Sparen statt Steuern erhöhen

Alleine der Bund nimmt im laufenden Jahr voraussichtlich 600 Mrd. Euro ein. 2014 werden es wohl 615 Mrd. Euro sein. Eigentlich sollte das reichen. Während die Bundesrepublik vor allem die südeuropäischen Länder drängt verstärkt zu sparen, ist davon in Deutschland nichts zu spüren. Selbst nach den Berechnungen des Bundesfinanzministeriums verteilt der Bund pro Jahr 22,6 Mrd. Euro an Finanzhilfen und Subventionen. Wirtschaftswissenschaftler kommen auf erheblich höhere Beträge. Hier besteht substanzielles Einsparpotenzial.

### Kalte Progression abschaffen

Bekommt zum Beispiel ein Angestellter eine Lohnerhöhung, die der Inflationsrate entspricht, bleibt ihm unter dem Strich weniger übrig als zuvor. Denn durch die Lohnerhöhung rutscht er im Einkommensteuertarif nach oben. Die Steuer steigt prozentual stärker als die Lohnerhöhung beziehungsweise die Teuerungsrate. Der Inflationsausgleich wird wegbesteuert.

### Direkte statt indirekte Steuern

Das deutsche Steuersystem baut vor allem auf indirekten Steuern wie Einkommen-, Kapitalertrag- oder Körperschaftsteuer auf. Die wichtigste direkte Steuer, die Mehrwertsteuer, fällt im internationalen Vergleich mit 19 beziehungsweise 7 Prozent vergleichsweise niedrig aus. Es gibt Hinweise darauf, dass Steuersysteme, die direkte Steuern präferieren, die entsprechenden Volkswirtschaften effektiver unterstützen.

### Steuervielfalt reduzieren

In kaum einem anderen Land der Welt gibt es wohl so viele unterschiedliche Steuern wie in Deutschland. Alleine der Bund erhebt rund 30 verschiedene Steuern. Deren Aufkommen ist zum Teil derart niedrig, dass sich die Erhebung kaum rechnen dürfte. Dies gilt zum Beispiel für die Kaffeesteuer oder die Rennwett- und Lotteriesteuer. Auch eine von SPD und Grünen geforderte Vermögensteuer ist zu hinterfragen. Hier dürfte der erhebliche Aufwand zur Erhebung, den Einnahmeeffekt für den Staat deutlich beeinträchtigen.

### Mehrwertsteuersätze vereinheitlichen

Wenn ein Gast bei McDonald's einen Hamburger verspeist, muss das Unternehmen von dem Verkaufspreis 19 Prozent Mehrwertsteuer abführen. Nimmt der Restaurantbesucher den Hamburger dagegen mit, werden nur sieben Prozent fällig. Ein anderes Beispiel: Gemüsesaft wird mit 19 Prozent besteuert, Gemüse selbst dagegen nur mit 7 Prozent. Noch offensichtlicher wird die mangelhafte Systematik beim Wasser. Kommt es aus

**Dr. Michael Bormann**  
ist Steuerberater  
und seit 1992  
bdp-Gründungspartner.



der Leitung zu Hause, verlangt der Fiskus 7 Prozent Mehrwertsteuer. Das Wasser aus dem Supermarkt wird dagegen mit einem Satz von 19 Prozent belegt. Es gibt spezielle Steuern für Bier, Schaumweine und Alcopops - für Wein dagegen nicht. Hier ist eine Vereinheitlichung dringend angeraten.

Wenn trotz rekordhoher Einnahmen schon keine Steuersenkungen möglich erscheinen, wären zumindest Vereinfachungen dringend notwendig. Das Potenzial ist hier kaum überschaubar.



# Der SEPA-Countdown läuft bald ab

## Für die Vorbereitung auf die SEPA-Umstellung besteht nun akuter Handlungsbedarf. Wir helfen mit Checkliste und Formular

In bdp aktuell Ausgabe 96 vom Mai 2013 hatten wir Sie über die anstehende SEPA-Umstellung zum 01. Februar 2014 informiert. Mit Blick auf den Kalender möchten wir Sie darauf hinweisen, dass nun akuter Handlungsbedarf besteht, sollten Sie in Sachen SEPA noch nicht aktiv geworden sein. Wir führen nachfolgend noch einmal die wichtigsten Fakten auf und geben Ihnen eine kleine Checkliste zur Hand, die Sie als Leitfaden für Ihre SEPA-Umstellung benutzen können.

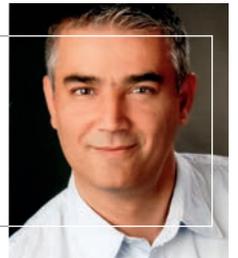
Wir empfehlen Ihnen, sich schnellstmöglich mit diesem Thema und ganz besonders mit dem Lastschrift-Mandat zu beschäftigen, damit Ihr Zahlungsverkehr reibungslos funktioniert. Gerne beantworten wir Ihre Fragen und unterstützen Sie bei der Umstellung.

Damit Sie gleich loslegen können, finden Sie auf der Folgeseite das Formular für das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat, das auch auf unserer Website als PDF-Download bereitsteht. Dort offerieren wir Ihnen auch eine Linkliste mit weiterführenden Informationen.

### IBAN statt Kontonummer und BLZ

- Das sollte kein Problem darstellen: Die IBAN steht auf Ihren Kontoauszügen.
- In den nächsten Tagen werden diese Daten von Ihren Partnern, mit dem Sie Zahlungsverkehr haben, abgefragt. Das Gleiche sollten Sie umgekehrt auch tun.
- Änderung der früheren Einzugsermächtigung in ein SEPA-Lastschrift-Mandat
- Bestehende schriftliche Einzugsermächtigungen können übernommen werden.
- SEPA-Mandat gilt bis zum Widerruf oder wenn innerhalb von 36 Monaten kein Einzug erfolgt.

**Nail Sert**  
ist IT-Consultant bei bdp Berlin.



- Bei nicht vorhandenem Mandat (unautorisierte Lastschrift) beträgt die Rückgabezeit 13 Monate!
- Gläubiger-ID muss bei der Bundesbank beantragt werden und vorliegen ([www.glaebiger-id.bundesbank.de](http://www.glaebiger-id.bundesbank.de)).
- Der Datenträgeraustausch wird unter SEPA nicht mehr unterstützt.
- Übrigens: Vereine sind ebenfalls betroffen und sollten rechtzeitig handeln.

### SEPA-Checkliste

- SEPA-Beauftragten/Ansprechpartner benennen
- Gläubigeridentifikationsnummer bei der Deutschen Bundesbank beantragen
- Umstellungszeitplan erstellen: SEPA Verfahren vor dem Stichtag einsetzen
- Ströme und Struktur des Zahlungsverkehrs analysieren
- Briefbögen und Vordrucke mit Bankverbindung ändern
- IBAN- und BIC-Daten der Mitarbeiter und Geschäftspartner erfassen
- Systematik für die Mandatsreferenznummern erstellen und in die Stammdaten einpflegen
- prüfen, ob für bisherige Lastschriften gültige Lastschrifteinzugsermächtigungen vorliegen (schriftlich, physikalische Unterschrift) und ggf. SEPA-Lastschrift-Mandat einholen
- prüfen, ob Lohn- und Gehaltsabrechnung SEPA-fähig ist
- prüfen, ob Zahlungsverkehrs-Software (Electronic Banking Product) SEPA-fähig ist
- prüfen, ob Finanzbuchführung SEPA-fähig ist
- prüfen, welche andere Software (z. B. Kunden- oder Lieferantenverwaltungsprogramme) mit Zahlungsdateien betroffen ist
- Softwareanbieter zu den Umstellungsmöglichkeiten und anstehenden Änderungen befragen

mehr unter: [www.bdp-aktuell.de/99/sepa.htm](http://www.bdp-aktuell.de/99/sepa.htm)



## SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Berechtigte Person / Einrichtung \_\_\_\_\_

Name / Firma / Person / Institut \_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

Postleitzahl + Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Ich ermächtige die oben genannte Person/Einrichtung, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von oben genannter Person/Einrichtung auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Gläubiger-Identifikationsnummer \_\_\_\_\_

Mandatsreferenz / Mandantenummer \_\_\_\_\_

Mandat für einmalige Zahlung

Mandat für wiederkehrende Zahlungen

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin / wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrags zu verlangen. Ich bin / wir sind berechtigt, mein / unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Vorname + Name / Kontoinhaber \_\_\_\_\_

Straße + Hausnummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl + Ort \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: Name + BIC \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

Ort + Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54  
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich habe Fragen zum privaten Insolvenzrecht. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- Ich benötige Unterstützung bei der SEPA-Umstellung. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich möchte mehr über Unternehmensansiedlungen in China wissen. Bitte informieren Sie mich über die notwendigen Schritte.

Name \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_



Rechtsanwälte · Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung  
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Dresden · Hamburg · Potsdam · Rostock · Schwerin

#### bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin  
Tel. 030 – 44 33 61 - 0  
bdp.berlin@bdp-team.de

#### bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden  
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0  
bdp.dresden@bdp-team.de

#### bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg  
Tel. 040 – 35 51 58 - 0  
bdp.hamburg@bdp-team.de

#### bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg  
Tel. 040 – 30 99 36 - 0  
hamburg@bdp-team.de

#### bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 36 · 14469 Potsdam  
Tel. 0331 – 601 2848 - 1  
bdp.potsdam@bdp-team.de

#### bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock  
Tel. 0381 – 6 86 68 64  
bdp.rostock@bdp-team.de

#### bdp Schwerin

Demmlerstr. 1 · 19053 Schwerin  
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0  
bdp.schwerin@bdp-team.de

#### bdp international

Independent member of

**EuropeFides**

Taxes, Law, Audit and Advisory International

#### bdp China (Tianjin)

Managements Consultants Co. Ltd  
Tianjin · Peking · Shanghai

#### Internet

www.bdp-team.de · www.bdp-aktuell.de

#### Herausgeber

bdp Venturis  
Management Consultants GmbH  
Danziger Straße 64 · 10435 Berlin

#### Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh  
Engeldamm 62 · 10179 Berlin  
www.flammerouge.com